

# **BREITBANDVERSORGUNG**

## **Landkreis Osnabrück**

### **Gemeinde Bad Essen – Ortsteil Büscherheide**

#### **Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Osnabrück**

## **1. Kommunale Gebietskörperschaft**

### **1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle**

Landkreis Osnabrück., Herr Stephan Simon

Adresse: Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Telefon: 0541 / 501-2062

Email: stephan.simon@lkos.de

### **1.2. *Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses***

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden NGA-Breitbandinfrastruktur für den Ortsteil Büscherheide in der Gemeinde Bad Essen (vgl. beigefügten Kartenausschnitt).

Der Landkreis Osnabrück und die Gemeinde Bad Essen sind bereit, sofern kein Anbieter in der Lage ist, den Ausbau kostendeckend durchzuführen, eine Beihilfe zum Aufbau der zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur auf Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung des Bundes) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) zu den Investitionskosten zu leisten.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

### **2.1. *Bezeichnung***

Der Landkreis Osnabrück bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit NGA-Anschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG:

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Unterlagen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Der Landkreis Osnabrück und die Gemeinde Bad Essen behalten sich die Gewährung einer Zuwendung vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der unterversorgten Adressen im Ortsteil Büscherheide können bei Bedarf angefordert werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund eines durchgeführten Markterkundungsverfahrens gem. § 4 der NGA-Rahmenregelung des Bundes liegen die Bandbreiten im Zielgebiet unterhalb von 30 Mbit/s und eine Erschließung durch den Markt ist in den kommenden 3 Jahren nicht zu erwarten.

## **2.2. Kurze Beschreibung des Vorhabens**

Ziel des Vorhabens ist eine NGA-Breitbandversorgung für die bisher unterversorgten Adressen, d.h. die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden NGA-Breitbandinfrastruktur. Für den Ortsteil Büscherheide soll eine **Infrastruktur mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch** geschaffen werden.

Die NGA-Anschlüsse sollen für die Endkunden die geforderten Bandbreiten bieten. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich willkommen.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur soll so ausgestaltet sein, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einer noch höheren Qualitätsstufe ausgebaut und erweitert werden kann. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschluss weiterer Teilnehmer keine Bandbreitenverringering für die übrigen Nutzer einhergeht.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung detailliert darzustellen und gem. § 6 Abs. 2 der NGA-Rahmenregelung des Bundes Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. umfassende Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen sowie eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten für die Mindestdauer des Betriebs von 7 Jahren.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellen der Landkreis Osnabrück und die Gemeinde Bad Essen eine finanzielle Förderung zur Schließung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1a, 6 der NGA-Rahmenregelung des Bundes in Aussicht. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Höhe der Beihilfe zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke ist maximal auf die Investitionskosten begrenzt.

Die gewährten Beihilfen sollen ausschließlich zur Erstellung eines NGA-Netzes ver-

wendet werden, welches im Eigentum eines Unternehmens steht. Der jeweilige Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der Beihilfen zu errichten, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben sowie gegenüber den örtlichen Endkunden und interessierten Drittanbietern Zugang auf Vorleistungsebene für mind. 7 Jahre zu gewähren.

Der Landkreis Osnabrück behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### **3. Sonstige Informationen**

Die Anbieter haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte des Zielgebiets ist beigefügt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

### **4. Weiteres Verfahren**

#### **4.1. Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren muss unter Beachtung der besonderen Anforderungen der NGA-Rahmenregelung des Bundes v. 15.06.2015 durchgeführt werden.

Danach ist der auszuwählende Anbieter gemäß § 7 Abs. 2 der NGA-Rahmenregelung des Bundes unter anderem dazu verpflichtet, einen offenen Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene einschließlich einer physischen Entbündelung für einen Mindestzeitraum von 7 Jahren zu gewährleisten.

Zur Bewertung der eingereichten Unterlagen werden folgende Kriterien mit ihrer prozentualen Gewichtung herangezogen:

1. Höhe der benötigten Investitionsbeihilfe: 50 %

2. Höhe der Endkundenpreise: 20 %
3. Mitnutzung bestehender Infrastrukturen: 5 %
4. Nachhaltigkeit der technischen Lösung i.S. zukünftiger Bandbreitenentwicklung:  
25 %

Abschließend wird nochmals auf die erwähnten Rechtsgrundlagen - Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung des Bundes) und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) - verwiesen.

**4.2. *Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen***

**25. September 2019**

Osnabrück, den 22. August 2019

Landkreis Osnabrück

Im Auftrag



Stephan Simon